

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 11

Artikel: Körperliche Strafen als Disziplinarmittel in Korrektionsanstalten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Erziehung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zur *Spar-
samkeit* und zu einer bescheidenen Lebenshaltung.

4. Das System der *Fürsorgeerziehung* für Kinder, welche Gefahr laufen, der sittlichen Verwahrlosung zu verfallen, weil ihre Eltern-den Erzieher-
pflichten nicht nachkommen.

5. Die *Versicherung* gegen Krankheit und Unfall als Obligatorium gerade für die untern Volksschichten.

6. Die staatliche oder körperchaftliche *Alters- und Invalidenver-
sicherung* der Arbeiter, Arbeiterinnen oder Dienstboten.

7. Die allseitige Durchführung der *Organisation* des arbeitenden Vol-
kes nach Berufen oder Erwerbsgruppen, so daß der Einzelne im Verarmungsfall
an der Genossenschaft seinen festen Rückhalt findet und vor dem Versinken ins
Elend bewahrt wird.

V.

Wie jede menschliche Einrichtung, so hat das gesamte Armenwesen auch eine
Kritik zu erleiden, die nicht gering geachtet werden muß. Zwar diejenige
Kritik, die ohne die genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse oft geübt
wird und das Armenwesen in Bausch und Bogen beurteilt, hat wenig Bedeutung.
Anders ist es mit derjenigen Beurteilung, die das Armenwesen von *sozial-
politischer* Seite aus erfährt. Sie lautet etwa folgendermaßen: Erstens
zielen die unternommenen und projektierten Reformen meist mehr auf die finan-
zielle, denn auf die rechtliche und administrative Seite, d. h. sie haben mehr die
Armenlast im Auge. — Eine Bemerkung, die auf die Verhältnisse namentlich
in den einzelnen Gemeinden oft ein nicht ganz unrichtiges Licht wirft. — Zwei-
tens vermißt man die Auffassung, daß die Armen nicht nur als Objekte, sondern
auch als Subjekte anzusehen sind, indem ihre eigene Meinung über die Art, wie
ihnen geholfen werden könne, ignoriert wird; der Arme ist mit andern Worten
praktisch betrachtet rechtlos — ein Standpunkt, der doch von Jahr zu Jahr mehr
an Boden verliert. — Drittens fällt in Betracht die generelle Unterscheidung in
Arme, die zufolge eigener Fehler, und in solche, die ohne eigenes Verschulden
die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Im allgemeinen ist die
Armenpflege bloß auf die erstere Kategorie zugeschnitten.

Die ganze Kritik hat ohne Zweifel ihre Richtigkeit in bezug auf den tatsäch-
lichen Zustand des Armenwesens an manchen Orten, wo die Gesetzgebung trotz
aller Verordnungen von Behörden und Korporationen nicht befolgt wird und die
Gesinnung nicht die richtige ist. Immerhin ist nicht zu vergessen, daß es sich bei der
Armenpflege eben nur um ein scharf abgegrenztes Gebiet handeln kann, während
die staatliche *Sozialpolitik* auf sämtliche Aufgaben des Staates sich er-
strecken muß. Zwischen Armenpflege und Sozialpolitik bestehen einige Wechsel-
wirkungen und lebhafteste Berührungspunkte; dies soll aber nicht die Folge haben,
daß die beiden Dinge in unrichtiger Weise vermengt werden.

Was die Armenfrage zu einer schwierigen macht, das ist nicht sowohl ihre
interne, als vielmehr ihre externe Seite: die Herstellung des richtigen Verhält-
nisses zwischen der Armenfrage und der gesamten Staatspolitik. A.

Körperliche Strafen als Disziplinarmittel in Korrekptionsanstalten.

Durch eine Eingabe der sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz
und des Kantonalverbandes schwyzerischer Grütlvereine vom Oktober 1918 war
das Departement darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Korrekptions-

anstalt Kaltbach (Kanton Schwyz) seit ihrem Bestehen (1902) die Anwendung körperlicher Strafen als Disziplinar mittel üblich sei. Unter Hinweis auf Art. 65, Abs. 2, der Bundesverfassung wurde die Regierung des Kantons Schwyz um einen Bericht über diese Angelegenheit ersucht. Die Kantonsregierung bestritt die Kompetenz der Bundesbehörden zum Einschreiten in dieser Sache und vertrat den Standpunkt, daß körperliche Züchtigungen als Disziplinar mittel gegen widerspenstige Sträflinge durch Art. 65, Abs. 2, B.V. nicht verboten seien; sie gab ferner ohne weiteres zu, daß früher (jedoch selten) körperliche Züchtigungen vorgekommen seien, wies aber darauf hin, daß sie schon am 3. April 1918 den Anstaltsverwalter angewiesen habe, mit den Strafen gegenüber den Insassen sich innert dem Rahmen des Anstaltsreglements, in dem die Prügelstrafe nicht erwähnt ist, zu halten. Das kantonale Justizdepartement hat am 27. April 1919 diese Weisung an den Anstaltsverwalter erneuert und dabei ausdrücklich verlangt, daß es bei der Ausschaltung der Prügelstrafe verbleibe.

Da wegen Verletzung des in Art. 65, Abs. 2, B.V. aufgestellten Verbotes körperlicher Strafen der Betroffene den staatsrechtlichen Refurs ans Bundesgericht ergreifen kann, wurde zur besseren Abklärung der Kompetenzfrage die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts um Mitteilung ihrer Auffassung über das Verhältnis zwischen einem solchen staatsrechtlichen Refurs und dem Einschreiten des Bundesrates von Amtes wegen (Art. 102, Ziff. 2, B.V.) ersucht. In Uebereinstimmung mit der Meinungsäußerung der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts stellte dann der Bundesrat fest: „Es kommt hier nicht ein Einzelfall der Verletzung von Art. 65, Abs. 2, B.V. in Frage, sondern eine fortdauernde verfassungswidrige Praxis überhaupt. Bei generellen kantonalen Erlassen oder bei einer bestehenden Praxis, einem fortdauernden Zustand, kann die Möglichkeit des staatsrechtlichen Refurses ans Bundesgericht dem Offizialverfahren durch den Bundesrat nicht im Wege stehen. Das Bundesgericht kann als staatsrechtliche Refursinstanz die Verfassung nur im Interesse des einzelnen Beschwerdeführers, soweit die Anfechtung geht, schützen; nur indirekt und mittelbar, in oft unvollkommener Weise, dient dieser Schutz zugleich auch dem öffentlichen Interesse. Dieses kann eine weitergehende Wahrung der Bundesverfassung verlangen gegenüber einem Erlasse, einer Praxis, einem Zustande, die der Verfassung widersprechen; diese Wahrung der Verfassung aus öffentlichem Interesse ist eben die Aufgabe des bundesrätlichen Offizialverfahrens nach Art. 102, Ziff. 2, B.V. Wenn die in der Anstalt Kaltbach geübte Praxis sich als Verletzung des Art. 65, Abs. 2, darstellt, so erheischt das öffentliche Interesse, daß sie aufhöre; dieser Erfolg könnte aber, wenn man bloß auf den staatsrechtlichen Refurs ans Bundesgericht abstellt, kaum erreicht werden, da die Insassen dieser Anstalt schwerlich in der Lage sind, sich durch staatsrechtlichen Refurs zur Wehre zu setzen, und da ein Refurs sich immer nur gegen eine einzelne Strafe und nicht gegen die Praxis als solche richten könnte. Der Bundesrat ist somit im vorliegenden Falle auf Grund von Art. 102, Ziff. 2, B.V. zuständig, die Frage der Verletzung des Art. 65, Abs. 2, zu prüfen und gegebenenfalls die zur Wahrung dieser Verfassungsbestimmung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Ferner stellte der Bundesrat fest, daß das Verbot des Art. 65, Abs. 2, sich sowohl auf die als Disziplinar mittel in Straf-, Armen- und ähnlichen Anstalten angewandten, als auf die durch richterliches Strafurteil verhängten körperlichen Züchtigungen bezieht. Ausschlaggebend ist die Erwägung, daß die Gründe, die gegen eine vom Richter auferlegte Prügelstrafe sprechen, in noch höherem Maße bei den als Disziplinar mittel in solchen Anstalten angewandten körperlichen Strafen zutreffen. Der Zweck dieser Verfassungsvorschrift geht dahin, zu verhin-

dern, daß körperliche Strafen vorkommen, nicht aber dahin, solche Strafen nur dem Richter zu unterjagen und dem Anstaltspersonal zu gestatten.

Die in der Anstalt Kaltbach bisher geübte Praxis ist somit bundesverfassungswidrig. In Anbetracht der erwähnten Weisungen der Kantonsregierung und des kantonalen Justizdepartements an den Anstaltsverwalter und in der bestimmten Erwartung, daß die Kantonsregierung dafür sorgen werde, daß diese verfassungswidrige Praxis nicht wieder auflebe und daß die Anstaltsverwaltung das Verbot körperlicher Strafen strengstens befolge, sah sich der Bundesrat zurzeit nicht veranlaßt, weitere Maßnahmen zu treffen. (Aus dem Jahresbericht des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1919.)

Eidgenossenschaft. Nach den Berichten der Kantone an den Bundesrat haben erstere im Jahre 1918 als Anteil am Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols 718,381 Fr. erhalten und verwendet. Das Berichtschema enthält 13 Rubriken. Auf die Rubriken I—V, welche die Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus enthalten, entfallen von dieser Summe 185,719 Fr. oder 26 %, auf die Rubriken VII—XIII, Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus, 300,572 Fr. oder 42 % und auf Rubrik VI, Verwendung zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen zugleich, 232,090 Fr. oder 32 %. Rubrik XII ist betitelt „Für Armenversorgung im allgemeinen“ und weist Verwendungen von insgesamt 11,997 Fr. auf, verteilt sich auf die Kantone Bern (1335 Fr.), Luzern (2100 Fr.), Tessin (1200), Wallis (6362) und Genf (1000). Alle andern Kantone bemerken bei dieser Rubrik lakonisch „Nichts“! St.

— Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen. Wohl die wichtigste Errungenschaft des Zentralvereins ist die Schaffung einer schweizerischen Vereinigung für Anormale, die alle Vereinigungen zum Wohle der Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen, Epileptischen, Krüppelhaften, Lahmen und sittlich Verwahrlosten in der Schweiz in sich schließt und ihre Bestrebungen in wirksamer Weise im Volk und bei den Behörden zur Geltung bringen will. Durch Herrn Nationalrat Hans von Matt und Ständerat Dr. Schöpfer sind in den eidg. Räten Motionen eingegeben und einstimmig angenommen worden, nach denen der Bund inskünftig die unter der Teuerung schwer leidenden Fürsorge-Institutionen für Anormale unterstützen und obgenannte Vereinigung mit den nötigen Vorarbeiten betrauen, bezw. eine aus Fachmännern zusammengesetzte Expertenkommission zum Studium der Frage einsetzen soll. Leiter der neuen Organisation ist Herr Dr. med. Auguste Dufour, Lausanne.

Weil die Ausbildung von Lehrpersonal für Blinde im Auslande zufolge des Krieges auf Schwierigkeiten stößt, hat die Zentralstelle des Blindenwesens den Anstoß gegeben zur Schaffung eines heilpädagogischen Seminars, in dem die Lehrkräfte aller Anormalen, der körperlich, geistig und sittlich Gebrechlichen, ihre Spezialausbildung holen können. Mit Hilfe der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Stiftung für die Jugend und aller Organisationen für die Anormalen in der Schweiz wird es möglich sein, die Anregung durchzuführen.

Die Zentralstelle unternahm auch eine Notstandsammlung für die österreichischen Blinden. Sie ergab in kürzer Zeit fast 4000 Fr., aus welcher Summe zunächst ein Barbetrag für die Linderung der größten Not, später aber 3 Lebensmittel- und Kleidersendungen an den Zentralverein für das österreichische Blindenwesen in Wien abgesandt wurden. Die Sammlungen sind noch nicht abgeschlossen und werden immer noch Beiträge auf Postcheckkonto IX 1170 St. Gallen